

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Präambel

Allgemeine Informationsvertragsbedingungen

zwischen

Ihnen

(fortan: Informationsbesteller)

und der

PAXXON LTD.

3rd Floor, C & H Towers
Corner of Great Marlborough and Great George Streets
00152 Roseau
Commonwealth of Dominica
(fortan: Portalbetreiber)

Präambel

Die PAXXON Ltd. verfolgt ihre Tätigkeit in der Informationswirtschaft, erfüllt die Erstellung und Vermarktung von Webseiten, Videos, Marketing-Systemen sowie Dienstleistungen und vertreibt dazu im Internet digitale Informationsprodukte.

Dabei verpflichtet sich PAXXON gegenüber den Informationsbestellern, sie regelmäßig mit Weiterbildungs- und Informationsmaterial, mit allgemeinen Tipps, Hinweisen & Informationen zu versorgen.

Das Ziel ist es, Unternehmen Zeit zu verschaffen und sie zu unterstützen, zielgerichtet das zu tun, wofür sie angetreten sind. Dafür bietet PAXXON eine sog. Informationsvereinbarung an.

Hierbei sind vier wesentliche Vertragsbestandteile besonders wichtig:

Erstens richtet sich das Angebot auf Abschluss einer Informationsvereinbarung an Unternehmen und Privatpersonen.

Zweitens wird der Gegenstand des jeweiligen Informationsvertrages bei der konkreten Bestellung und ergänzend durch diese Allgemeinen Informationsbedingungen (AIB) bestimmt.

Drittens kann der Informationsbesteller den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos beenden.

Viertens ist dieser Informationsservice unentgeltlich.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

§ 1 Vertragsgegenstand, Pflichten des Portalbetreibers

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist es, dass der Portalbetreiber den Informationsbesteller mit Informationen über alle denkbaren Kontaktkanäle (Briefpost, SMS, E-Mail, soziale Netzwerke und vergleichbare Kontaktkanäle) versorgt.

Grundsätzlich sind die Themen dieser Informationen durch die konkrete Informationsvereinbarung (Produkt- und/oder Leistungsbeschreibung) festgelegt.

In jedem Fall können dies aber Informationen aus den folgenden Themenbereichen sein:

Portalbetreiber Produktupdates, Anwendung von Produkten des Portalbetreibers, Informationen zum den Themen: Blockchain, Mining, Minting, Kryptowährungen, Digitale Technologien, Network Marketing, Affiliate Marketing, Soziale Netzwerke, Marketing, Empfehlungs-Marketing, Persönlichkeitsentwicklung u.ä.

- (2) Der Portalbetreiber ist mit Blick auf Absatz 1 u.a. auch dazu verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Informationen auch in sozialen Netzwerken und vergleichbaren Kontaktkanälen auszuliefern. Hierfür ist der Portalbetreiber, soweit technisch möglich, verpflichtet, die Mail-Adresse in eine „custom audience“ bei Facebook oder in eine „similar audience“ bei Google hochzuladen und, sofern dies möglich ist, auch dort Informationen auszuliefern. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3.
- (3) Der Portalbetreiber ist ferner verpflichtet, den Informationsbesteller, sofern dieser zum Beispiel bereits zu einem Webinar oder ähnlichen Veranstaltungen oder Produkten angemeldet ist, im Rahmen der technischen Möglichkeiten von Werbeanzeigen für potenzielle neue Webinare, Veranstaltungen und Produkte in Facebook oder bei Google auszuschließen. Dazu muss der Portalbetreiber die Mail-Adresse in eine „custom audience“ bei Facebook oder in eine „similar audience“ bei Google hochladen. Bei Werbeanzeigen für potenzielle neue Teilnehmer werden die Informationsbesteller ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle diese Themenbereiche abgedeckt werden, besteht nicht.
- (5) Ferner schuldet der Portalbetreiber auch keine Beratung und auch nicht die Prüfung dieser Informationen auf inhaltliche Richtigkeit, sondern nur die Verschickung der Informationen.

§ 2 Vertragsschluss

Die Informationsvereinbarung kommt zustande, wenn der Informationsbesteller entweder digital aktives Anklicken einer vorformulierten Einwilligungserklärung, schriftlich oder auf andere eindeutige (u.a. auch konkludente) Form eine Leistung von dem Portalbetreiber abfordert, in deren Produkt- oder Leistungsbeschreibung auf den Abschluss einer Informationsvereinbarung hingewiesen wird.

§ 3 Unentgeltlichkeit

Der Informationsbesteller muss kein Geld für die Beziehung der Informationen zahlen.

§ 4 Beendigung der Informationsvereinbarung

(1) Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne Achtung einer Frist kündigen.

(2) Sofern der Kunde parallel Kunde der Digistore24 GmbH ist und über dieses Vertragsverhältnis Zugang zum Portalbetreiber erhält, ist der Bestand dieser Informationsvereinbarung nicht vom Bestand des Vertrages zur Digistore24 GmbH abhängig.

(6) § 5 Haftung

(1) Der Portalbetreiber haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Portalbetreiber – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden.

(3) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

(4) Eine weitergehende Haftung als in dieser Vereinbarung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

(5) Soweit die Haftung nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Portalbetreibers.

§ 6 Änderungsvorbehalt

Der Portalbetreiber ist berechtigt, diese allgemeine Informationsvereinbarung einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen oder zur Erweiterung des Informationsangebots oder der Informationskanäle notwendig ist.

Über eine Änderung wird der Informationsbesteller unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte Mail-Adresse informiert. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Informationsbesteller nicht binnen sechs Wochen nach Zugang gem. Portalbetreiber Informationsvereinbarung 4 der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis der Portalbetreiber gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht.

Rechtsgrundlage

Einwilligung unter der EU-Datenschutzgrundlage

Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

Art. 7 Abs. 1 DSGVO

Art.4 Nr. 11 DSGVO